

Richtlinie betreffend die Voraussetzungen und das Verfahren zur Vergabe von Förderbeiträgen (Forschungsförderungsrichtlinie)

Vom 01. Januar 2025

Der Prorektor Forschung

gestützt auf § 14 Abs. 3 Bst. a des Statuts der Universität Luzern (Universitätsstatut) vom 13. Dezember 2023¹

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand und Zweck

¹ Diese Richtlinie regelt die Voraussetzungen und das Verfahren zur Vergabe von Förderbeiträgen aus dem Forschungskredit durch die Forschungskommission der Universität Luzern.

§ 2 Forschungskredit

¹ Der Forschungskredit wird im Rahmen des jährlichen Budgetprozesses der Universität Luzern festgelegt. Es handelt sich um Mittel, die von der Universität Luzern für die Forschungsförderung zur Verfügung gestellt werden (§ 31 Abs. 1 Universitätsstatut).

§ 3 Förderungslinien

¹ Die der Forschungskommission zur Verfügung stehenden Fördermittel sind für Forschungsvorhaben und für wissenschaftliche Aktivitäten zu verwenden, die in klar definiertem Bezug zu den strategischen Zielen der Universität Luzern stehen. Gefördert werden:

- Projekte, insbesondere für die Ausarbeitung von Drittmittelanträgen;
- Beiträge für Nachwuchsforschende;
- der Aufbau von interdisziplinären Forschungsnetzwerken;
- Tagungsorganisationen und Aktivitäten für den wissenschaftlichen Austausch mit internationalem bzw. interdisziplinären Charakter.

2 Antragsstellung

§ 4 Voraussetzungen für Antragsstellende

¹ Zur Antragstellung berechtigt sind i.d.R. Forschende, die an der Universität Luzern angestellt sind. Ausnahmen, sowie die Antragsberechtigungen für die unterschiedlichen Förderlinien sind in einem separaten Merkblatt erläutert.

² Die Antragstellung erfolgt über das Forschungsinformationssystem FIS. Die Modalitäten zur Antragstellung werden in einem separaten Merkblatt erläutert.

³ Die Eingabetermine für Anträge werden von der Forschungskommission festgelegt und in einer Ausschreibung veröffentlicht. In der Regel werden zwei Termine pro Jahr angeboten. In

¹ SRL Nr. 539c.

Ausnahmefällen kann eine ausserterminliche Einreichung gewährt werden, wobei die Dringlichkeit im Antrag begründet werden muss.

⁴ Auf Anträge, die den Voraussetzungen gemäss Absätzen 1 bis 3 nicht genügen und auf inhaltlich offensichtlich ungenügende Anträge, tritt die Forschungskommission nicht ein. Das Sekretariat kann sie zur Überarbeitung zurückweisen.

§ 5 Befangenheit/Ausstand

¹ Die universitären Bestimmungen zum Umgang mit Befangenheiten und betreffend Ausstand sind auf die Verfahren zur Vergabe von Förderbeiträgen nach dieser Richtlinie anwendbar.

§ 6 Begutachtung und Entscheid

¹ Jeder zur Beurteilung zugelassene Antrag wird von mindestens einem Kommissionsmitglied begutachtet. Die begutachtenden Personen stellen das Projekt und ihre Beurteilung in der Kommissions-sitzung vor.

² Jeder Antrag und die Stellungnahmen der begutachtenden Personen werden in der Forschungs-kommission diskutiert und im Vergleich mit den anderen Anträgen beurteilt. Die Anträge mit der bes-ten Beurteilung erhalten eine Zusprache.

³ Die wesentlichen Gründe für eine Zusprache oder eine Ablehnung werden protokolliert.

⁴ Für die Begutachtung der Anträge wendet die Forschungskommission folgende Kriterien an:

1. wissenschaftliche Qualität des beantragten Forschungsvorhabens: Bedeutsamkeit, Aktualität und Originalität, Eignung der Methoden und Machbarkeit;
2. wissenschaftliche Qualifikation der antragstellenden Person: Wissenschaftlicher Leistungs-ausweis und Fachkompetenz in Bezug auf das Forschungsvorhaben, Karriereplan bei Nach-wuchsforschenden;
3. bei den Förderlinien gemäss § 3 Punkte 3 und 4 die strategische Relevanz für die Universität sowie eine angemessene Beteiligung der Geschlechter.

³ Der Entscheid über die Zusprache oder die Ablehnung des Antrags wird den Antragstellenden bis spätestens zwei Wochen nach der Kommissionssitzung mit Verfügung mitgeteilt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Förderbeitrags.

⁴ Ein abgelehnter Antrag kann in der Regel nicht noch einmal eingereicht werden. Die Forschungs-kommission kann jedoch Auflagen kommunizieren, unter deren Einhaltung ein abgelehnter Antrag erneut eingereicht werden kann.

3 Rechte und Pflichten der Förderbeitragsempfängerinnen und -empfänger

§ 7 Rechtsfolgen der Zusprache

¹ Mit vollumfänglicher oder teilweiser Gutheissung eines Antrags werden die Antragsstellenden zu Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfängern.

² Die Zusprache erfolgt zweckgebunden. Werden die Förderbeiträge zweckwidrig verwendet oder stellt sich nach der Zusprache heraus, dass Förderbeiträge treuwidrig erwirkt worden sind, so sind sie zurückzuerstatten.

³ Nach Abschluss des geförderten Projekts nicht ausgegebene Förderbeiträge sind zurückzuerstat-ten.

§ 8 Berichterstattung

¹ Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger sind verpflichtet, einen wissenschaftlichen und fi-nanziellen Rechenschaftsbericht einzureichen. Die Modalitäten werden in der Zusprache festgehal-ten.

² Eine erneute Antragstellung bei offenen Rechenschaftsberichten aus früheren Zusprachen ist ausgeschlossen.

4 Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten und Übergangsrecht

¹ Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

² Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Reglement für die Forschungskommission der Universität Luzern vom 1. Januar 2021 aufgehoben. Laufende Verfahren werden nach dem bisherigen Recht abgeschlossen.